

**BPlan „Stötterlinger Straße“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Bühne**

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

Stand: 01-2021

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<b>01</b>	<b>Landkreis Harz, Postfach 1542, 38805 Halberstadt Datum Schreiben: 16.11.2020</b>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie baten um eine Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Planung. Hierzu wurden folgende Unterlagen vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bebauungsplan „Stötterlinger Straße“ Stadt Osterwieck I OT Bühne (Entwurf) Stand: 13.02.2020</li> <li>• Begründung zum Bebauungsplan „Stötterlinger Straße“ Stadt Osterwieck I OT Bühne (Entwurf) Stand: 13.02.2020</li> <li>• Planzeichnung M 1 : 1000</li> </ul> <p>Zu diesem Planentwurf nehme ich nachfolgend als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange (A) sowie in städtebaulicher und baurechtlicher Hinsicht (B) Stellung.</p>		
	<b>(A)</b>		
<b>1.1</b>  1.1.1	<p><b>Bauordnungsamt I SG Kreisentwicklung</b>            Frau Jörger Tel.: 03941/5970-6318            Email: kerstin.joerger@kreis-hz.de</p> <p>Mit der vorliegenden Entwurfsplanung wird das Ziel verfolgt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von neuen Gebäuden sowie Sanierung von bestehenden Gebäuden zur Lagerung, Aufbereitung, Sortierung und Vertrieb von in der Region erzeugten landwirtschaftlichen Bioprodukten zu schaffen. Dazu soll ein SO „Landwirtschaft und Technik“ ausgewiesen werden.</p> <p>Die Gesamtfläche des B-Planes umfasst einen Geltungsbereich von 2,4 ha. Der rechtskräftige F-Plan der Stadt Osterwieck weist für die Fläche ein SO „Landwirtschaftstechnikstützpunkt“ aus. Ein geringfügiger Teil (ca. 500m<sup>2</sup>) im westlichen Geltungsbereich des geplanten SO ist landwirtschaftliche Nutzfläche. Diese Nutzung wird aufrechterhalten. Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches wurde bereits in der Vergangenheit zu</p>		



**BPlan „Stötterlinger Straße“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Bühne**

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

Stand: 01-2021

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
1.1.4	<p>schutzbehörde bleiben bestehen.</p> <p><b>Wortlaut der Stellungnahme vom 12.09.2019:</b></p> <p>Für den Geltungsbereich des B-Plans ist in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (sog. Altlastenkataster) nach derzeitigem Kenntnisstand keine altlastverdächtige Flächen bzw. Altlasten im Altlastenkataster unter der Kennziffer: 15 085 230 5 02043 - ehem. Landwirtschaft Bühne GmbH erfasst. Hierbei handelt es sich um landwirtschaftliche Produktionsstätten aber insbesondere um eine ehem. Tankstelle und Werkstatt. Zurzeit laufen altlastentechnische Untersuchungen hinsichtlich ev. notwendiger Sanierungsmaßnahmen, die Tankstelle ist teilweise bereits zurückgebaut.</p> <p>Nach Abschluss dieser Maßnahmen kann die Fläche aus dem Altlastenverdacht entlassen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- wird zur Kenntnis genommen,</li><li>- Gem. vorstehender Stellungnahme vom 16.11.2020 ist das Plangebiet aus dem Altlastenverdacht entlassen.</li></ul> <p>Die Begründung wird überarbeitet.</p>	
1.1.5	<p>Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde ist insbesondere bei erdeingreifenden Maßnahmen darauf zu achten, ob sich im Untergrund noch Hinweise auf nicht entdeckte Bodenbelastungen finden.</p> <p>Sollten Anhaltspunkte für Kontaminationen bzw. organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Aussehen) des Bodens vorliegen, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz unverzüglich zu informieren. Es ist dann eine weitergehende Untersuchung dahingehend erforderlich, ob der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast erneut besteht bzw. ausgeräumt werden kann. Zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise sind die entsprechenden Maßnahmen (Recherchen, Untersuchungen usw.) mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz abzustimmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- wird zur Kenntnis genommen,</li><li>- Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten (Pkt. 6.5 - Altlasten).</li></ul>	
1.1.6	<p>§ 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen - Anhalt - BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA 8.214) in der derzeit geltenden Fassung, beinhaltet als Vorsorgegrundsatz</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- wird zur Kenntnis genommen,</li><li>- Dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird mit der Planung insbesondere damit entsprochen, dass die geplanten baulichen Nutzungen auf einem Areal umgesetzt werden</li></ul>	

**BPlan „Stötterlinger Straße“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Bühne**

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

Stand: 01-2021

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
1.1.7	<p>den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.</p> <p>Der vorliegende B - Plan zielt auf die Sicherung und Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung, welche bereits durch die landwirtschaftlichen Vorgängerunternehmen überformte Flächen genutzt wurden ab, wobei grundsätzliche Neuversiegelungen an anderer Stelle vermieden werden, was aus Sicht der uBB positiv bewertet wird.</p>	<p>sollen, dass durch die Vornutzung als Standort der LPG bereits gleichartig geprägt bzw. bebaut und befestigt ist. Damit wird der Neuinspruchnahme bisher unbebauter Flächen entgegen gewirkt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Anpassung der Planung erforderlich.</li> <li>- wird zur Kenntnis genommen,</li> <li>- keine Anpassung der Planung erforderlich.</li> </ul>	
1.2	<p><b>Bauordnungsamt / Vorbeugender Brandschutz</b>  Frau Ziesenhennel Tel.: 03941/5970-4168  Email: sybille.ziesenhennel@kreis-hz.de</p> <p>Für das vorstehend näher bezeichnete Vorhaben wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p>		
1.2.1	<p>1. Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird, und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wird zur Kenntnis genommen,</li> <li>- Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten (Pkt. 6.8, Absatz 1).</li> <li>- Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung in der Planung ist nicht möglich.</li> </ul>	
1.2.2	<p>2. Bei Objekten mit einer Entfernung &gt; 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche und Objekten mit erforderlichen Aufstellflächen sind Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten.</p> <p>Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wird zur Kenntnis genommen,</li> <li>- Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten (Pkt. 6.8, Absatz 2).</li> <li>- Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung in der Planung ist nicht möglich.</li> </ul>	

**BPlan „Stötterlinger Straße“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Bühne**

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

Stand: 01-2021

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
1.2.3	<p>Erforderliche Flächen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen ist eventuell nicht möglich, da auf Grund des BPlan nicht zwingend ein Nachfolgeverfahren (Freistellungsverfahren möglich) durchgeführt werden muss.</p> <p>3. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist eine jederzeitige Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr, zu anliegenden Grundstücken und zur Baustelle zu gewährleisten. Bei Straßensperrungen und damit verbundenen Umleitungen sind die integrierte Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des Land-</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wird nicht gefolgt,</li> <li>- Auch im Genehmigungsverfahren gem. § 61 BauO LSA sind sämtliche Bauvorlagen zu erarbeiten und bei der Gemeinde vorzulegen. Dies gilt ebenso für die bauordnungsrechtlichen Vorgaben zu Flächen für die Feuerwehr. Daher ist der Hinweis inhaltlich unrichtig. Weiterhin ist zu beachten, dass die Vorgaben zu Flächen für die Feuerwehr Teil des Bauordnungsrechtes sind, jedoch nicht des Bauplanungsrechtes. Der Bebauungsplan hingegen ist Teil des Bauplanungsrechtes. Bauordnungsrechtliche Vorgaben sind nicht und können auch nicht Teil der bauplanungsrechtlichen Regelungen eines Bebauungsplanes sein (vgl. § 9 BauGB - Inhalt des Bebauungsplanes).</li> <li>- Es muss grundsätzlich möglich sein, die Vorgaben zu den Flächen für die Feuerwehr im Rahmen des Bebauungsplanes umzusetzen. Dies ist aufgrund der Größe des Plangebietes und der festgesetzten GRZ von 0,8 problemlos machbar.</li> <li>- Es ist bereits ein Hinweis in der Planzeichnung enthalten, dass die Flächen für die Feuerwehr nachzuweisen sind. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung des Hinweises ist weder notwendig, noch möglich (vgl. § 9 BauGB - Inhalt des Bebauungsplanes).</li> <li>- kein Beschluss erforderlich.</li> <li>- wird zur Kenntnis genommen,</li> <li>- Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten (Pkt. 6.8, Absatz 5).</li> <li>- Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung in der Planung ist nicht möglich.</li> </ul>	

**BPlan „Stötterlinger Straße“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Bühne**

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

Stand: 01-2021

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
1.2.4	kreises Harz (Tel. 03941/69999) sowie die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren.  4. Die Löschwasserversorgung (Grundsatz) ist entsprechend der geplanten Nutzung von der Gemeinde zu gewährleisten.	<ul style="list-style-type: none"><li>- Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten (Pkt. 6.9, 2. Absatz).</li></ul>	
1.2.5	Für die Löschwasserversorgung sind gemäß der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblatts W405 bei einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung normgerechte Löschwasserentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen von 192 m <sup>3</sup> /h (entspricht 3.200 l/min) über 2 Stunden erforderlich.	<ul style="list-style-type: none"><li>- wird gefolgt,</li><li>- Die Begründung wird überarbeitet.</li></ul>	
1.2.6	Die max. zulässigen Entfernungen von Löschwasserentnahmestellen zu den Objekten und Anlagen sind einzuhalten (Löschbereich im Umkreis von max. 300m). Die Regelwerke des DVGW sind einzuhalten. Löschwasserentnahmestellen sind durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.	<ul style="list-style-type: none"><li>- Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten (Pkt. 6.9, 4. Absatz).</li></ul>	
1.2.7	In der Begründung zum B-Plan sind keine klaren Aussagen zum Löschwasser enthalten, so dass eine Prüfung nicht möglich ist.	<ul style="list-style-type: none"><li>- Dem Hinweis wird gefolgt.</li><li>- Gem. Angaben der Stadt Osterwieck stehen in unter 300 m Entfernung Löschwasserentnahmestellen mit einer Leistungsfähigkeit von insgesamt 240 m<sup>3</sup>/h über 2 Std. zur (ges. 480 m<sup>3</sup>) Verfügung. Notwendig sind gem. Stellungnahme des SG Vorbeugender Brandschutz 192 m<sup>3</sup>/h über 2 Std.) Damit ist eine ausreichende Versorgung mit Löschwasser gewährleistet. Die Begründung wird ergänzt.</li><li>- kein Beschluss erforderlich.</li></ul>	
1.2.8	5. Die Prüfung zum Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen.	<ul style="list-style-type: none"><li>- Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten (Pkt. 6.9, 6. Absatz).</li></ul>	

**BPlan „Stötterlinger Straße“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Bühne**

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

Stand: 01-2021

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
1.2.9	Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden Unterlagen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wird zur Kenntnis genommen,</li> <li>– keine Anpassung der Planung erforderlich.</li> </ul>	
<b>1.3</b>  1.3.1  1.3.2  1.3.3	<b>Ordnungsamt / Katastrophenschutz, Kampfmittelbehörde</b> Frau Koch Tel.: 03941/5970->4517 Email: kerstin.koch@kreis-hz.de  Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbehörde keine Bedenken.  Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund von ständigen Aktualisierungen die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.  Hinweis: Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittel-GAVO) vom 20.04.2015 GVBl. LSA S. 167 sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg. Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend das Ordnungsamt bzw. die integrierte Leitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wird zur Kenntnis genommen,</li> <li>– Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten (Pkt. 6.6, Absatz 1).</li> <li>– Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten (Pkt. 6.6, Absatz 2).</li> </ul>	
<b>1.4</b>  1.4.1	<b>Fachdienst Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur</b> Frau Degen Tel.:0394175970-6312 Email: annekathrin.degen@kreis-hz.de  Der Fachdienst Wirtschaftsförderung, hat folgende Hinweise. Bühne ist ein Ortsteil der Stadt Osterwieck und wurde erstmals 1202 urkundlich erwähnt. Folgende Zahlen des Statistischen Lan-	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Hinweis ist unbeachtlich., Angaben zu Übernachtungen haben keine Relevanz für die vorliegende Planung.</li> </ul>	





**BPlan „Stötterlinger Straße“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Bühne**

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

Stand: 01-2021

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
1.7	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hinsichtlich der gesicherten Erschließung ist der Nachweis über die Löschwasserversorgung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu führen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dem Hinweis wird gefolgt.</li> <li>Gem. Angaben der Stadt Osterwieck stehen in unter 300 m Entfernung Löschwasserelemente mit einer Leistungsfähigkeit von insgesamt 240 m³/h über 2 Std. zur (ges. 480 m³) Verfügung. Notwendig sind gem. Stellungnahme des SG Vorbeugender Brandschutz 192 m³/h über 2 Std.) Damit ist eine ausreichende Versorgung mit Löschwasser gewährleistet. Die Begründung wird ergänzt.</li> </ul>	
1.8	<p>Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden.</p> <p>Ich bitte Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und die Übersendung von 3 beglaubigten Ausfertigungsexemplaren sowie der Bereitstellung in digitaler Form, im Rahmen der X-Planung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Schöbel</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>kein Beschluss erforderlich.</li> <li>wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul>	

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<b>2a</b>	<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)</b> <b>Datum Stellungnahme: 13.11.2020</b>		
2a.1	<p>Im September 2019 wurde von der Oberen Immissionsschutzbehörde darauf hingewiesen, dass sich am Standort bereits verschiedene Betriebe befinden, so dass von einer gewerblichen Vorbelastung auszugehen ist. Daher sollte im Zuge der Weiterentwicklung des Standortes für gewerbliche/landwirtschaftliche Zwecke</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>wird zur Kenntnis genommen</li> </ul>	

**BPlan „Stötterlinger Straße“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Bühne**

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

Stand: 01-2021

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>TÖB, Datum, Stellungnahme</b>	<b>Vorschlag Abwägung</b>	<b>Ergebnis Abstimmung</b>
2a.2	<p>darauf geachtet werden, dass in den nördlich angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm, Gerüche oder Luftschadstoffe vermieden werden.</p> <p>Die Auswirkungen einer Kühlhalle im Plangebiet auf die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen wurden mit Hilfe einer Schallimmissionsprognose der öko - Control GmbH Schönebeck untersucht. Im Ergebnis der Prognose wird festgestellt, dass die geplante Kühlhalle mit der nördlich angrenzenden Mischgebietsbebauung verträglich ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- wird zur Kenntnis genommen</li></ul>	
2a.3	<p>Offensichtlich wurden in der Prognose ausschließlich die Auswirkungen der Kühlhalle betrachtet. Möglicherweise zieht der Ausbau des Standortes insgesamt (Lagerung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) aber noch zusätzliche Verkehrsströme an. Weiterhin könnte geprüft werden, ob die Anordnung der Verladung an der südlichen Seite der Halle möglich ist, um eine abschirmende Wirkung des Baukörpers in Richtung des maßgeblichen Immissionsortes Stötterlinger Straße 37 zu erreichen.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- wird zur Kenntnis genommen,</li><li>- In der Begründung wird im Pkt. 6.7 detailliert auf die Belange des Immissionsschutzes eingegangen. Es sei auf den Absatz „Beurteilung“, Unterabsatz „Nördlich angrenzende Mischbebauung und Grünfläche des Friedhofes“, Sätze 1 und 2 verwiesen. Hier wird erläutert, dass es durch die Nutzung der Halle nicht zu einem Heranrücken an schutzbedürftige Nutzungen in der Mischbaufläche kommt. Eine Beeinträchtigung ist daher grundsätzlich nicht zu erwarten.</li><li>- Im Anhang I der Schallimmissionsprognose wird auch auf die zu erwartenden Anlieferungsverkehre eingegangen. Eine Überschreitung der Orientierungswerte für Mischgebiete ist demgemäß infolge des Anlieferungsverkehrs nicht zu erwarten (siehe auch Begründung Pkt. 6.9, Absatz „Beurteilung“, Unterabsatz „Straßenverkehr“).</li><li>- Die Aussagen in der Begründung werden aufrecht erhalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzansprüche von Wohnnutzungen innerhalb der angrenzenden gemischten Bebauung ist infolge der Planung nicht zu erwarten.</li><li>- keine Anpassung der Planung erforderlich.</li></ul>	

**BPlan „Stötterlinger Straße“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Bühne**

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

Stand: 01-2021

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
2a.4	<p>Im weiteren Planungsverlauf sowie im Baugenehmigungsverfahren sollte die zuständige Untere Immissionsschutzbehörde einbezogen werden, um die mögliche Verfestigung einer Konfliktsituation zu vermeiden.</p> <p>Mike Bauer</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wird zur Kenntnis genommen,</li> <li>- Die Planung wurde mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises schon im Vorentwurfs- und Entwurfsstadium vor der Beteiligung abgestimmt.</li> </ul> <p>Auch wurde die Untere Immissionsschutzbehörde zuletzt im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. In der gebündelten Stellungnahme des Landkreises Harz wurden seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde keine Einwände, Bedenken und Anregungen vorgebracht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Weiterhin sei nochmals auf die Begründung Pkt. 6.9 – Immissionsschutz verwiesen.</li> </ul> <p>Es ist davon auszugehen, dass es infolge der Planung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzansprüche von Wohnnutzungen in den gemischt bebauten umgebenden Flächen kommen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Anpassung der Planung erforderlich.</li> </ul>	

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<b>2b</b>	<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)</b> <b>Datum Stellungnahme: 29.10.2020</b>		
2b.1	<p>Sehr geehrter Herr Kuhlmann,</p> <p>hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g. Bebauungsplan:</p>		
2b.2	<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Harz.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wird zur Kenntnis genommen,</li> <li>- Die Untere Naturschutzbehörde wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</li> </ul> <p>In der Stellungnahme des Landkreises Harz wurden seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Einwände, Bedenken und Anregungen vorgebracht.</p>	

**BPlan „Stötterlinger Straße“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Bühne**

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

Stand: 01-2021

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
2b.3	<p>Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen ! Kittel</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wird zur Kenntnis genommen,</li> <li>- Auf die Belange des Umweltschutzes wurde insbesondere im Umweltbericht eingegangen. Sie sind in der Planung im notwendigen Umfang berücksichtigt worden.</li> </ul>	

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<b>3</b>	<b>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 3653, 39011 Magdeburg, Datum Stellungnahme: 16.11.2020</b>		
3.1	<p>Mit Schreiben vom 16.09.2019 erhielten sie eine landesplanerische Stellungnahme zum Vorentwurf (Stand: 08.07.2019). In dieser Stellungnahme wurde die Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt. Diese behält ihre Gültigkeit für den nunmehr vorgelegten Entwurf, Stand Februar 2020.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wird zur Kenntnis genommen,</li> <li>- keine Anpassung der Planung erforderlich.</li> </ul>	
3.2	<p>Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das 9 Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitplanung in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes, der textlichen Festsetzungen und der Begründung des Bebauungsplans in der bekanntgemachten Fassung zu übergeben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wird zur Kenntnis genommen,</li> <li>- keine Anpassung der Planung erforderlich.</li> </ul>	
3.3	<p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>Im Auftrag Krüger</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wird zur Kenntnis genommen,</li> <li>- keine Anpassung der Planung erforderlich.</li> </ul>	

**BPlan „Stötterlinger Straße“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Bühne**

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

Stand: 01-2021

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<b>4</b>	<b>Regionale Planungsgemeinschaft Harz, Turnstraße 8, 06484 Welterbestadt Quedlinburg, Datum Stellungnahme: 23.10.2020</b>		
4.1	<p>Sehr geehrter Herr Kuhlmann, mit Schreiben vom 12.10.2020 baten Sie die Regionale Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) um eine Stellungnahme zu folgendem Vorhaben:</p> <p>B-Plan „Stötterlinger Straße“ im OT Bühne der Stadt Osterwieck.</p> <p>Die RPGHarz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.15 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgabe der Regionalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr.</p> <p>Für unseren Zuständigkeitsbereich sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen. Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt. Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REP Harz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./ 30.07.11. Die (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ erlangte mit Bekanntmachungen</p>	– wird zur Kenntnis genommen	

**BPlan „Stötterlinger Straße“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Bühne**

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

Stand: 01-2021

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
4.2	<p>vom 22. und 29.09.18 ihre Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2. des REPHarz ab. Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht. In diesem Verfahren hat die Regionalversammlung am 26.06.19 die Fortschreibung eines neuen Kriterienkataloges - Wind beschlossen.</p> <p>Zum Vorentwurf gaben wir am 29.08.2019 eine Stellungnahme ab. Da sich die vorliegende Planung im raumordnerischen Sinne nicht wesentlich von der Vorplanung unterscheidet, behält unsere Stellungnahme vom 29.08.2019 sinngemäß auch für den nun vorgelegten Entwurf ihre Gültigkeit.</p> <p>Mit freundlichem Gruß i.A. Dr. Jung Geschäftsstellenleiter</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wird zur Kenntnis genommen,</li> <li>- In der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 29.08.2019 wird im Ergebnis festgestellt, dass aus Sicht der RPG Harz aus Sicht der Regionalplanung hier kein erheblicher raumordnerischer Konflikt des Vorhabens zu den Festlegungen im REPHarz besteht. Die Planung ist somit mit den Vorgaben der Regionalplanung vereinbar.</li> <li>- keine Anpassung der Planung erforderlich.</li> </ul>	

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<b>5</b>	<b>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Postfach 156, 06035 Halle / Saale, Datum Stellungnahme: 13.11.2020</b>		
5.1	<p>Sehr geehrter Herr Kuhlmann,</p> <p>mit Schreiben vom 12.10.2020 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des o.g. Bebauungsplanes.</p> <p>Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 11.09.2019, Unser Zeichen: 32.22-34290-2188/2019-20251/2019, eine Stellungnahme im Rahmen der Vorentwurfsplanungen abgegeben.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten nochmals Prüfungen zum o.g. Bebauungsplan, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p>		

**BPlan „Stötterlinger Straße“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Bühne**

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

Stand: 01-2021

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
5.2	<p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u> Für den Entwurf gilt weiterhin: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor. Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wird zur Kenntnis genommen,</li> </ul>	
5.3	<p><u>Geologie</u> Über die Stellungnahme vom 11.09.2019 hinausgehend, werden aus geologischer Sicht keine weiteren Hinweise gegeben. Bearbeiterin: Frau Hähnel (0345 - 5212 151)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wird zur Kenntnis genommen,</li> <li>- Im folgenden sind der Wortlaut der Stellungnahme vom 11.09.2019 und die Berücksichtigung in der Planung aufgeführt.</li> </ul>	
<p><b>Wortlaut Stellungnahme Fachbereich Geologie vom 11.09.2019:</b></p>			
5.4	<p><u>„Geologie</u></p>		
5.4.1	<p><i>Ingenieurgeologie und Geotechnik: Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wird zur Kenntnis genommen,</li> <li>- keine Anpassung der Planung erforderlich.</li> </ul>	
5.4.2	<p><i>Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es den Hinweis, dass oberflächennah wenig tragfähige Schichten (Auelehm) anstehen. Bearbeiter: Herr Schönberg (0391 - 53579 507)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wird zur Kenntnis genommen,</li> <li>- Die Begründung wird ergänzt und ein Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.</li> <li>- kein Beschluss erforderlich.</li> </ul>	
5.4.3	<p><i>Hydro- und Umweltgeologie: Bezüglich des Vorhabens gibt es nach unseren derzeitigen Erkenntnissen aus hydrogeologischer Sicht Bedenken: Das Auftreten von Stauwasser kann im Gebiet nicht ausgeschlossen werden. Aus den hier vorhandenen Unterlagen sind Flurabstände zwischen 0 und 1 m unter Gelände bekannt. Der oberflächlich anstehende Auelehm</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wird zur Kenntnis genommen,</li> <li>- Im Plangebiet erfolgt die ordnungsgemäße Entsorgung des Niederschlagswassers über einen Niederschlagswasserkanal (siehe Begründung Pkt. 6.14). Die Versickerung ist nicht geplant.</li> </ul>	

**BPlan „Stötterlinger Straße“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Bühne**

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

Stand: 01-2021

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p><i>gilt als nicht versickerungsfähig. Das Gebiet ist deshalb für die Versickerung von Regenwasser mittels Anlagen nach erster Einschätzung nicht geeignet.</i></p> <p><i>Für den Bau von Versickerungsanlagen (Rigolen, Schächte usw.) verweisen wir auf die Einhaltung des Arbeitsblattes DWA-A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ vom April 2005. Der dafür erforderliche mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) ist beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (39104 Magdeburg, Otto-von-Guericke-Str. 5) einzuholen.</i></p> <p><i>Dringend empfehlen wir, die hydrogeologischen Verhältnisse im Zuge der Baugrundbegutachtung zu klären und in den Planungen und Ausführungen auch zu berücksichtigen!</i></p> <p><i>Bearbeiter: Herr Dr. Balaske (0345 - 5212 180)“</i></p> <p><b>Weiter mit der aktuellen Stellungnahme vom 13.11.2020:</b></p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Häusler</p>	<p>Daher hat der Hinweis keine Bedeutung für die Planung.</p>	

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<b>6</b>	<p><b>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale),</b> <b>Datum Stellungnahme: 12.11.2020</b></p>		
6.1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Kuhlmann,</p> <p>wir haben den Entwurf vom 13. Februar 2020, S. 21, Abschnitt 6.4. Kulturdenkmale geprüft und bitten um folgende Änderungen des Textes:</p> <p>Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege befinden sich im Geltungsbereich gemäß § 2 DenkmSchG LSA keine archäologische Kulturdenkmale.</p> <p>Unabhängig davon sind die bauausführenden Betriebe über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle uner-</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wird gefolgt,</li> <li>- Die Begründung wird redaktionell angepasst.</li> </ul>	



**BPlan „Stötterlinger Straße“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Bühne**

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

Stand: 01-2021

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>wartet freigelegter archäologischer Befunde und Funde zu belehren. Denn aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass durch Bodeneingriffe bislang unbekannte Kulturdenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden, etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.</p> <p>Nach § 9 (3) DenkmSchG LSA sind Befunde und Funde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das LDA ist zu ermöglichen. Vor Tiefbauarbeiten sind dann Ausgrabungen zur Dokumentation der archäologischen Denkmalsubstanz (gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA) erforderlich. Diese Baumaßnahmen können erst begonnen werden, wenn eventuell erforderliche archäologische Dokumentationsarbeiten abgeschlossen sind.</p> <p>Art, Dauer und Umfang der archäologischen Dokumentation sind von den vorgesehenen Bodeneingriffen abhängig und rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.</p> <p>Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Jochen Fahr als Ansprechpartner zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-403; Fax: 0345/5247-460; Email: JFahr@lda.stk.sachsen-anhalt.de.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Jochen Fahr</p>		

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
7	<b>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52</b> <b>Datum Stellungnahme: 29.10.2020</b>	38820 Halber-	stadt,

**BPlan „Stötterlinger Straße“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Bühne**

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

Stand: 01-2021

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>TÖB, Datum, Stellungnahme</b>	<b>Vorschlag Abwägung</b>	<b>Ergebnis Abstimmung</b>
7.1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zum Vorhaben „Bebauungsplan "Stötterlinger Straße" Gemarkung Bühne, Flur 1 Flst. 211" gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Einwände.</p>	– wird zur Kenntnis genommen	
7.2	<p>Auf Grund der unmittelbaren Nähe des überplanten Gebietes zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass es temporär zu landwirtschaftlichen Emissionen (Staub, Lärm, Geruch) kommen kann.</p>	– wird zur Kenntnis genommen, – Im Plangebiet soll ein Sondergebiet (SO) „Landwirtschaft und Technik“ entwickelt werden. Erhebliche wechselseitige Konflikte infolge landwirtschaftlicher Emissionen aus der Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerflächen sind nicht zu erwarten, da die geplante Nutzung ebenfalls dem Bereich Landwirtschaft zuzuordnen ist.	
7.3	<p>Sofern Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie die Anpflanzung einer ca. 3 m breiten Strauch-Baumhecke angrenzend an Ackerland geplant werden, haben diese einen ausreichenden Abstand dazu einzuhalten, damit keine nachteiligen Auswirkungen auf das Ackerland entstehen können, wie z.B. Beschattung, Nährstoff- und Wasserentzug sowie Behinderung der Bewirtschaftung mit Großmaschinen.</p>	– wird zur Kenntnis genommen, – Es ist im § 7 Abs. 2 der textlichen Festlegungen ein Mindestabstand der Gehölzpflanzungen von 2 m zu angrenzenden Ackerflächen festgesetzt. Damit sind die Belange der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen in ausreichendem Umfang berücksichtigt. – keine Anpassung der Planung erforderlich.	
7.4	<p>Es wird angeregt, den DE-Plan der Gemeinde zu beachten.</p>	– wird zur Kenntnis genommen, – Der Dorferneuerungsplan wird in nachfolgenden Planungsschritten – Genehmigungs- und Ausführungsplanung – im erforderlichen Umfang berücksichtigt	
	<p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag Gez. Hünsche</p>		

**BPlan „Stötterlinger Straße“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Bühne**

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.10. - 16.11.2020

Stand: 01-2021

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<b>8</b>	<b>Halberstadtwerke GmbH, Postfach 15 11, 38805 Halberstadt, Datum Stellungnahme: 13.10.2020</b>		
	<p>Sehr geehrter Herr Kuhlmann,</p> <p>den o.g. B-Plan „Stötterlinger Straße“ in Bühne haben wir erhalten und auf die Belange der Halberstadtwerke geprüft. Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Halberstadtwerke im B-Plangebiet keinen Leitungsbestand besitzen. Aus derzeitiger Sicht gibt es auch keine Planungsabsichten. Als Ansprechpartner zur Klärung technischer Belange steht Ihnen Herr Thiel, Telefon 03941/579 365 gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Halberstadtwerke i.A. Sven Bendix i.A. Antje Ritter</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wird zur Kenntnis genommen,</li> <li>- Die Begründung wird redaktionell angepasst.</li> </ul>	

**Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen hatten folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange:**

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Datum Stellungnahme: 12.10.2020,
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Sachbereich 1 (Planfeststellung) GA 63101, Ernst-Kamieth-Straße 5, 06112 Halle (Saale), Datum Stellungnahme: 12.11.2020,
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, Datum Stellungnahme: 13.10.2020,
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Halberstadt, Große Ringstr. 28, 38820 Halberstadt, Datum Stellungnahme: 05.11.2020,
- Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich West, Rabahne 4, 38820 Halberstadt, Datum Stellungnahme: 12.10.2020,
- Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, Datum Stellungnahme: 22.10.2020,
- GDMcom GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig, Datum Stellungnahme: 13.10.2020,
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Huylandstraße 18, 38820 Halberstadt, Datum Stellungnahme: 15.10.2020.

**Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen hatten folgende Nachbarstädte und -gemeinden:**

- Stadt Halberstadt, Domplatz 49, 38820 Halberstadt, Datum Stellungnahme: 30.10.2020.

**Von weiteren beteiligten Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie Städten und Gemeinden wurde keine Stellungnahme abgegeben.**

**Öffentliche Auslegung:**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand als öffentliche Auslegung vom 14.10. bis einschließlich 16.11.2020 im Rathaus Osterwieck, Am Markt 11, 1. OG, Raum 09 statt.

Während des Auslegungszeitraumes wurden gem. Niederschrift vom 03.12.2020 die Entwurfsunterlagen von niemandem eingesehen.

Im Auslegungszeitraum vom 14.10. – 16.11.2020 wurden die Entwurfsunterlagen zudem gem. § 4a Abs. 4 BauGB in die Internetseiten der Stadt Osterwieck eingestellt.

Zu den Entwurfsunterlagen sind keinerlei Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

**Aufgestellt:**

Hessen, im Januar 2021

Dipl. Ing. Frank Ziehe